



5 StR 379/05

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 21. September 2005  
in der Strafsache  
gegen

wegen räuberischer Erpressung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. September 2005 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Neuruppin vom 6. Mai 2005 wird nach § 349 Abs. 2 StPO aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO) als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte sowie der Mitangeklagte H Z im Fall II.2. der Urteilsgründe nur der versuchten räuberischen Erpressung schuldig sind.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Harms            Häger            Gerhardt  
Brause            Schaal